

MSchG.	Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., vom 26. September 1890.
OG.	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921.
OR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
PatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PfStV.	Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes betr. den Nachlassvertrag, vom 27. Oktober 1917.
PGB.	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B).	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostG.	Bundesgesetz über das Postwesen, vom 5. April 1910.
SchKG.	Bundesgesetz über Schuldbetreibung u. Konkurs, vom 29. April 1889.
StrG (B).	Strafgesetz (buch).
StrPO.	Strafprozessordnung.
StrV.	Strafverfahren.
URG.	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883.
VVG.	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
VZEG.	Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, vom 25. September 1917.
VZG.	Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920.
ZGB.	Zivilgesetzbuch.
ZPO.	Zivilprozessordnung.

B. Abréviations françaises.

CC.	Code civil.
CF.	Constitution fédérale.
CO.	Code des obligations.
CP.	Code pénal.
Cpc.	Code de procédure civile.
Cpp.	Code de procédure pénale.
LF.	Loi fédérale.
LP.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJF.	Organisation judiciaire fédérale.

C. Abbreviazioni italiane.

CC.	Codice civile svizzero.
CO.	Codice delle obbligazioni.
Cpc.	Codice di procedura civile.
Cpp.	Codice di procedura penale.
LF.	Legge federale.
LEF.	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF.	Organizzazione giudiziaria federale.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

1. Urteil vom 20. Januar 1923

i. S. Weinmann & C^{te} gegen Kanton Bern.

Bestimmung eines kantonalen Steuergesetzes, wonach der Abzug von Hypothekarschulden — bei Objektsteuer — nur soweit zugelassen wird, als der Hypothekargläubiger selbst seine Forderung im Kanton versteuert. Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung, sofern die Eidgenossenschaft oder eine nach kantonalem Recht steuerbefreite Person Hypothekargläubigerin ist (Art. 4 BV.)

A. — Die Firma G. Weinmann & C^{te} in Zürich reichte am 27. Februar 1922 als Eigentümerin einer elektrochemischen Fabrik in Kallnach (Kanton Bern) dem dortigen Gemeinderat das in Art. 15 des bernischen Steuergesetzes vorgesehene Schuldenabzugsverzeichnis (Verzeichnis der Hypotheken) ein. In diesem war ein verzinslicher Schuldbrief zu Gunsten der eidgenössischen Steuerverwaltung, d. d. 29. Juli 1921 über 250,000 Fr. aufgenommen. Mit Schreiben vom 6. April 1922 erklärte der Steuerregisterführer den Abzug dieses Kapitals für unzulässig, weil der Gläubiger nach Art. 7 StG im Kanton nicht steuerpflichtig sei. Eine Zuschrift des Vormundes der Firmainhaber, Rechtsanwalt Dr. Gubser in Zürich, übermittelte der Steuerregisterführer zur Beantwortung an die Zentral-

steuerverwaltung. Diese eröffnete dem Vormund durch den Steuerregisterführer, was folgt :

« Der Schuldenabzug ist nur gestattet, sofern die Kapitalforderung, für welche der Grundeigentümer selber den Zins zu entrichten hat, der Vermögenssteuer im Kanton Bern unterliegt. Grundversicherte Kapitalien, deren Gläubiger der Bund oder unter seiner Verwaltung stehende Fonds oder Anstalten sind, geniessen die Steuerfreiheit schlechtweg, infolgedessen unterliegen sie auch nicht der Vermögenssteuer im Kanton Bern. »

Der Steuerregisterführer fügte bei : « Diese Tatsachen stützen sich namentlich auf Art. 9 und 40 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 für den Kanton Bern. Der Schuldenabzug ist nur gestattet, insofern das Kapital vom Gläubiger versteuert wird. »

Dr. Gubser sandte hierauf am 24. Mai 1922 die verlangte Schuldenabzugserklärung ein, wahrte sich aber das Recht, gegen die Nichtzulassung der 250,000 Fr. zum Abzug den staatsrechtlichen Rekurs zu ergreifen. Mit Eingabe vom 31. August 1922 gelangte er an die Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern und ersuchte, die Angelegenheit der kantonalen Finanzdirektion zum Entscheid zu unterbreiten. Am 14. September 1922 eröffnete die Amtsschaffnerei Aarberg, dass die Finanzdirektion auf das Gesuch nicht eingetreten sei.

B. — Gegen diese Abweisung erhebt Dr. Gubser namens der Gebrüder Weinmann staatsrechtlichen Rekurs wegen Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass der Bund nach Garantiesetz für seine Grundpfandforderungen der kantonalen Steuern enthoben sei. Wenn diese Steuer nun beim Pfandschuldner erhoben werde, so sei die Steuerfreiheit des Bundes illusorisch gemacht. Der Schuldner der Eidgenossenschaft werde dadurch schlechter gestellt, als der eines Privaten.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern bringt zur Rechtfertigung der Verfügung vom 11. September 1922 an :

Nach Art. 9 StG könnten die verzinlichen und grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen abgezogen werden, sofern das betreffende Kapital im Kanton der Vermögenssteuer unterliegt. Im vorliegenden Falle treffe dies nicht zu, da die Eidgenossenschaft von der Vermögenssteuerpflicht befreit sei. Die behauptete Willkür liege deshalb nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Art. 4 des bernischen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern lautet : « Die Vermögenssteuer wird erhoben :

1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 ZGB) ;

2. ;

3. von dem auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinlichen Kapital- und Rentenforderungen. »

Art. 6 bestimmt weiter : « Die Vermögenssteuer hat zu entrichten :

1. wer Grundeigentum im Kanton hat ;

2. ;

3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat. »

Art. 9 : « Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern Kapital oder Rente der Vermögenssteuer im Kanton Bern unterliegen. »

Die von einem bernischen Grundeigentümer zu entrichtende Steuer bemisst sich also nach dem Betrag der Grundsteuerschätzung abzüglich der Grundpfandforderungen, soweit diese im Kanton versteuert werden, ohne Abzug, soweit es nicht der Fall ist. Der Grundeigentümer wird demnach, je nachdem der Gläubiger der bernischen Steuerhoheit untersteht, oder nicht, die grundversicherte Forderung im Kanton versteuert, oder nicht, verschieden besteuert.

Vom Standpunkt des Bundesrechtes aus ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kantone, wie Bern es tut, die Grundstücke zum Gegenstand einer Objektsteuer machen; dabei steht es ihnen auch frei, die Grundstücke zu ihrem vollen Werte ohne Schuldenabzug zu besteuern. Es bedeutet deshalb keine Verletzung von Bundesrecht speziell auch nicht der Rechtsgleichheit, wenn das bernische Steuergesetz bei der Gemeindebesteuerung keine solchen Schuldenabzüge zulässt (Art. 49 StG).

Gestattet aber das Gesetz dem Grundeigentümer solche Abzüge vorzunehmen, so muss dieser Grundsatz in einer dem Prinzip der Rechtsgleichheit entsprechenden Weise durchgeführt werden. Eine Rechtsungleichheit entgegen Art. 4 BV wäre gegeben, wenn trotz Gleichheit der hier relevanten Verhältnisse der Abzug in einen Fall erlaubt, im andern verwehrt würde.

Dem Art. 9 des bernischen Steuergesetzes liegt wohl der Gedanke zu Grunde, dass der ganze durch ein Grundstück dargestellte Vermögenswert der kantonalen Besteuerung untersteht, dass aber dieser Vermögenswert doch auch nicht doppelt herangezogen werden soll. Daher wird der Abzug derjenigen grundversicherten Forderungen gestattet, für welche die Gläubiger im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichten. Hierbei muss nun aber vom Standpunkt des Art. 4 BV aus der Besteuerung der grundversicherten Forderungen

im Kanton zunächst der Fall gleichgestellt werden, da der Kanton auf eine solche Besteuerung aus freien Stücken verzichtet, was nach Art. 7 z. B. gegenüber Gemeinden für Verwaltungsvermögen und gegenüber gemeinnützigen Institutionen der Fall ist. Es wäre durchaus stossend, wenn der Staat sich für den bei grundversicherten Forderungen durch solche Steuerbefreiungen bewirkten Ausfall an Steuern beim Eigentümer des belasteten Grundstückes erholen wollte. Dadurch würde diesem ein besonderes Opfer ohne irgend welche Rechtfertigung in seiner Person oder in den Verhältnissen des Grundstückes zugemutet nur deshalb, weil der Grundpfandgläubiger zufällig, zufolge einer speziellen kantonalen Steuerbefreiung, die ausschliesslich mit Rücksicht auf seine Stellung und seine Verhältnisse gewährt ist, die Forderung nicht versteuern muss. Der tatsächliche Unterschied, der zwischen einem Grundeigentümer besteht, dessen Gläubiger die Grundpfandforderung versteuert und einem Grundeigentümer, dessen Gläubiger eine Steuerbefreiung der gedachten Art geniesst, könnte daher auf dem Boden des Art. 4 BV nicht als erheblich angesehen werden, um daran die höchst einschneidende ungleiche Folge zu knüpfen, dass in einem Fall bei der Besteuerung für die Liegenschaft die Forderung abgezogen wird, im andern Fall nicht. Das Bundesgericht hat unter ähnlichen Verhältnissen eine entsprechende Feststellung schon im Urteil Perrig gegen Wallis vom 1. Juli 1922 (BGE 48 I 328 Erw. 5) gemacht, indem es ausführte: «Wäre nun aber auch die Auslegung, die der Staatsrat dem Art. 5 des Steuerdekretes in dem hier in Frage stehenden Passus gegeben hat, nicht als willkürlich anzusehen und hätte sie vielmehr als sachlich richtig zu gelten, so müsste man dennoch zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides kommen, weil alsdann der einen solchen Inhalt aufweisende Art. 5 gegen die durch den Art. 4 BV (und den Art. 3 KV) gewährleistete

Rechtsgleichheit verstiesse. Er würde dann inhaltlich dahin lauten, dass der Schuldner verpflichtet ist, bei der Vermögensbesteuerung einen bestimmten Mehrbetrag an Steuern — der sich aus der Versagung des Abzuges der Schuld als eines Passivums ergibt — dann zu übernehmen, wenn der Gläubiger auf Grund des Art. 55 des Finanzgesetzes, also hier durch den Art. 10 des Dekretes, für seine Forderung von der Vermögenssteuer des Art. 5 enthoben ist. Darin liegt für den Schuldner solcher steuerfreien Forderungen eine Schlechterstellung im Verhältnis nicht nur zu allen anderen Schuldnern, deren Gläubiger die Vermögenssteuer für ihre Forderungen (als Bestandteile ihrer Gesamtaktiven) entrichten, sondern überhaupt gegenüber allen andern Vermögenssteuerpflichtigen.»

Im Falle Perrig handelte es sich freilich um einen Fall der reinen Vermögens- und nicht der Objektbesteuerung. Aber für diese Frage, ob die Steuerbefreiung des Gläubigers eine ungünstigere Besteuerung des Schuldners zu rechtfertigen vermag, kann dies keinen Unterschied machen.

Nun beruht aber die Steuerbefreiung des Gläubigers im vorliegenden Falle, nämlich der Eidgenossenschaft, wenn schon sie in Art. 7 des kantonalen Steuergesetzes statuiert ist, doch nicht auf dem freien Willen des Kantons Bern, sondern auf einem überkantonalen Rechtssatz: Art. 7 des Garantiesgesetzes von 1851; sie ist dem Kanton Bern durch das Bundesrecht auferlegt. Das kann aber zu keiner andern Lösung als bei der internen kantonalen Steuerbefreiung führen. Vom Standpunkt des Grundeigentümers aus besteht kein Unterschied, ob sein Gläubiger kraft einer durch das kantonale oder das eidgenössische Recht aufgestellten Steuerbefreiung für die grundversicherte Forderung nicht besteuert wird, dass er wegen der Steuerbefreiung stärker belastet wird, ist in beiden

Fällen ein in gleichem Masse anstössiges und unbilliges Ergebnis. Und es widerstreitet in beiden Fällen dem Gedanken, auf dem die Steuerbefreiung ruht, dass die mit Rücksicht auf den Charakter und die Lage des Gläubigers erfolgende Ausnahme von der Besteuerung, die dem Kanton durch sich selber oder vom Bunde auferlegt besondere Beschränkung, nun zu einer stärkern Besteuerung des Grundeigentümers führen sollte, indem die Steuer, die man beim Gläubiger nicht erheben will oder darf, auf den Eigentümer und Schuldner abgewälzt wird. Es würde gegen die Rechtsgleichheit verstossen, wenn dabei ein Unterschied gemacht werden sollte, je nachdem man es mit einer kantonalrechtlichen oder bundesrechtlichen Steuerbefreiung zu tun hat. Der Satz, dass der Besteuerung für die grundversicherte Forderung im Sinne von Art. 9 StG die Nichtbesteuerung zufolge einer Steuerbefreiung gleichzuachten ist, muss auch hier gelten, wie denn auch dieser Satz schon in etwas anderem Zusammenhang vom Bundesgericht aufgestellt worden ist, nämlich bei der Besteuerung von Kantonswohnern für ausländische Liegenschaften, die nach der Praxis unzulässig ist, wenn die Liegenschaft im auswärtigen Staat besteuert wird (BGE 44 I 25).

Die Frage, ob der Kanton Bern auf Grund der Art. 4 und 46 BV den Schuldenabzug auch dann nicht verweigern darf, wenn der Grundpfandgläubiger nicht zufolge einer Steuerbefreiung, wie hier, sondern, weil er in einem andern Kanton wohnt, nicht besteuert werden kann, bedarf dermalen keiner Erörterung (vgl. hierüber das Urteil des Bundesgerichtes vom 1. Juli 1922 i. S. Zufferey gegen Wallis, BGE 48 I 330).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Bern vom 11. September 1922 aufgehoben.